



**Meldung nach § 1 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV beim Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

Mit diesem Formular kommen Sie Ihrer Meldepflicht nach. Laden Sie es über den SENDEN-Button hoch oder senden Sie eine Kopie per Mail an [reiseverkehr@rostock.de](mailto:reiseverkehr@rostock.de). Bitte beachten Sie, dass Sie für die Verkürzung der Quarantänezeit ein erneutes negatives Testergebnis auf COVID 19 erbringen müssen, der Test hierzu darf frühestens am 5. Tag nach Einreise durchgeführt werden. Wenn Sie über das negative Testergebnis verfügen und keine Symptome aufweisen, die auf COVID 19 hindeuten, gilt die Quarantäne als aufgehoben. (ACHTUNG: für Einreisende aus Virusvariantengebieten ist die Verkürzung der Quarantäne nicht möglich).

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Rückrufnummer:

E-Mail-Adresse:

Einreise erfolgt aus welchem  
Risikogebiet:

Einreisedatum nach Rostock:

Datum

Unterschrift (Druckbuchstaben)

Hinweise:

Nachdem Sie den SENDEN Button genutzt haben, öffnet sich automatisch Ihr Standard E-Mail Programm.

Grundsätzlich sind immer die Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend der aktuell gültigen Verordnung und der RKI-Empfehlungen einzuhalten.

Sollte Ihr Browser oder PDF-Programm die Senden-Funktion nicht unterstützen, speichern Sie das Formular und senden es mit dem Betreff #Meldeformular an [reiseverkehr@rostock.de](mailto:reiseverkehr@rostock.de)

	<b>Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung</b>	 Hanse- und Universitätsstadt <b>ROSTOCK</b>
--	---	--

<b>Organisationseinheit</b>	Gesundheitsamt Rostock
<b>Zweck der Datenverarbeitung</b>	Grundsätzlich liegt der Zweck der Datenverarbeitung beim Schutz der Bevölkerung gegen das neuartige Coronavirus. Im Falle eines Ausbruchgeschehens kann die Kontaktpersonennachverfolgung sowie die Anordnung von notwendigen Maßnahmen schnell erfolgen, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen.

**Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern

**Datenempfänger:**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt bzw. verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Datenempfänger sind: Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, eines Verstoßes gegen die aktuell gültigen Regelungen bzw. eines Ausbruchgeschehens werden die Daten an das FG Recht, den FD Ordnung und/oder an die mit der Aufgabe betrauten Stabsmitarbeiter/innen übermittelt.

**Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer:**

Anzeigen von Veranstaltungen werden für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung gespeichert. Bei allen anderen Anzeigepflichten werden die übermittelten Daten längstens bis zum Außerkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern aufbewahrt.

**Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:**

Die Nichtbereitstellung der Daten stellt einen Verstoß gegen die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern dar und kann in Form eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.